



Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt gemäß § 3.3 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. **Mitgliedsbeiträge:**
 - Einmalige Aufnahmegebühr 20,00 Euro
 - Jahresbeitrag für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten 180,00 Euro
 - Jahresbeitrag für passive Mitglieder u. Harz IV-Empfänger* 120,00 Euro
 - Jahresbeitrag für alle anderen Mitglieder 240,00 Euro
 - Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende entsprechend Beschluss der MV
 - Austrittsgebühr 15,00 Euro

*Der Empfang von Harz IV-Leistungen ist durch die Vorlage entsprechende Originalnachweise zu belegen. Das gilt auch bei Übernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche durch ein Job-Center.

Bei Vereinseintritt ist der anteilige Jahresbeitrag wie folgt zu zahlen: In den ersten beiden Monaten des Quartals rückwirkend ab Beginn des Quartals. Im letzten Monat des Quartals ab Beginn des folgenden Quartals. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe in eine andere wird mit der nächstfolgenden Rechnungslegung vollzogen. Auf Antrag kann der Vorstand über die Beitragsreduzierung aus sozialen Gründen beschließen.

Trainer der Mannschaften des Vereins sowie deren Kinder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), soweit sie Vereinsmitglieder sind, werden für die Dauer ihrer Tätigkeit als Trainer von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die gleiche Regelung gilt auch für **Schiedsrichter** und deren Kinder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) solange sie für den Verein als Schiedsrichter erfasst sind.

4. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge / Aufnahmegebühr

Die Beiträge und Gebühren sind wie folgt fällig:

- Bei bestehender Mitgliedschaft und Neueintritt bis zu 31.07. zum 1. August eines Kalenderjahres.
 - Bei Neueintritt ab dem 1. August des Kalenderjahres spätestens im Folgemonat des Eintritts.
 - Die Aufnahmegebühr ist mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages fällig.
5. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist dem Verein eine Einzugsermächtigung vorzulegen. Bei Bareinzahlungen oder Überweisungen der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro p. a. fällig.
6. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Für Mahnungen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:
- Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen je 5,00 Euro
 - Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle anfallenden Kosten
8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 3 der Vereinssatzung möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden anteilig erstattet.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen und tritt ab dem 01.07.2015 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3.3.2017 wurde die Beitragsordnung im Punkt 3. um den fünften Spiegelstrich (Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz) ergänzt.

Änderungen der Beitragsordnung wurden zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 9.03.2018 beschlossen.

FC Internationale Berlin 1980 e. V.